

# Satzung

### über

# die Erhebung der Hundesteuer

### XI-924/1

### Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

| 1. | Gemeinderatsbeschluss                   | vom<br>Nr. | 22.10.2014<br>2013/0385 |
|----|---|------------|-------------------------|
| 2. | Tag der Bekanntmachung durch Aushang    |            |                         |
| 3. | Tag des Inkrafttretens                  |            | 01.01.2015              |
| 4. | Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis) |            | unbeschränkt            |
| 5. | Registrierung (Az.)                     |            |                         |

### Satzung Über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Unterhaching folgende

### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 Steuerfreiheit

#### Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- 7. Hunden in Tierhandlungen.
- 8. Hunden, die aus einem Tierheim oder Tierasyl in einen Haushalt übernommen worden sind, im Jahr der Übernahme aus dem Tierheim oder Tierasyl und im darauffolgenden Jahr.

# § 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

# § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 60,00 ∈ für den zweiten Hund 80,00 ∈ für jeden weiteren Hund 100,00 ∈

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 6 und § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

### § 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden. b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01.03.1983 mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

# § 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

# Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

# § 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

# § 10 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

# § 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet,
  - jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
  - 2. innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, oder
  - 3. innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
  - 4. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Gemeinde Unterhaching unter Angabe von Namen und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe des Hundes anzumelden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde Unterhaching weggezogen ist, bei der Gemeinde Unterhaching unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung abzumelden.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke führen.

### § 12 Hundekennzeichen

(1) Die Gemeinde Unterhaching gibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus oder übersendet sie mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer. (2) Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Gemeinde Unterhaching und ist bei der Abmeldung unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung dieser Steuermarke wir dem Hundealter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

### § 13 Steuerüberwachung

Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet hat, so ist die Gemeinde Unterhaching berechtigt, Kontrollmitteilung zu versenden.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - 1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  - 2. § 11 Abs. 1 Nr. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
  - 3. § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Unterhaching vom 16.11.2006 außer Kraft.

Unterhaching, den 22. Oktober 2014

Gemeinde Unterhaching Wolfgang Panzer

1. Bürgermeister